

Für Stromlieferungen
Gültig ab 01.05.2023

Strom aus
100%
erneuerbaren
Energien

FAIRStrom für Gewerbekunden

	Einheit	brutto	netto
Verbrauchspreis	ct / kWh	41,78	35,11
Grundpreis	€ / Monat	11,90	10,00

Bruttopreise sind aus Gründen der Übersichtlichkeit teilweise gerundet.

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer – auch Umsatzsteuer – ist eine Steuer, die den Austausch von Leistungen besteuert. Die Umsatzsteuer wird prozentual berechnet und beträgt aktuell 19 %. Rechtsgrundlage ist das Umsatzsteuergesetz (UStG).

Konzessionsabgabe

Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen an Gemeinden dafür abgeben müssen, dass diese ihnen das Recht einräumen, öffentliche Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet dienen, zu benutzen. Je nach Abnahmefall beträgt die Konzessionsabgabe in Gemeinden bis zu 25.000 Einwohnern beim Strom zwischen 0,11 ct/kWh und 1,32 ct/kWh zzgl. geltender Mehrwertsteuer, derzeit 19 %. Rechtsgrundlage ist die Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

Stromsteuer nach § 3 StromStG

Die Stromsteuer ist eine Verbrauchsteuer. Besteuert wird der Verbrauch von elektrischer Energie. Sie dient der Förderung klimapolitischer Ziele sowie der Absenkung und Stabilisierung des Rentenbeitragssatzes. Die Stromsteuer beträgt im Jahr 2023 bundeseinheitlich 2,05 ct/kWh zzgl. geltender Mehrwertsteuer, derzeit 19 %.

Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG (EEG-Umlage)

Mit der EEG-Umlage wurden Kosten für die Förderung des Ausbaues erneuerbarer Energien gedeckt. Die EEG-Umlage sank zum 01.07.2022 auf 0 ct/kWh. Dem entsprechend beträgt diese auch im Kalenderjahr 2023 0 ct/kWh.

Aufschlag nach §§ 26 und 26a KWKG

Durch den KWKG-Aufschlag wird die Stromerzeugung aus Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung gefördert. Der Aufschlag für Verbräuche bis 100.000 kWh/Jahr sank von netto 0,378 ct/kWh zum 01.01.2023 auf 0,357 ct/kWh für nicht privilegierte Letztverbräuche zzgl. geltender Mehrwertsteuer, derzeit 19 %.

Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Netzumlage)

Die Offshore-Netzumlage wurde zum 01.01.2013 eingeführt, um eine Risikoabsicherung bei der Anbindung von Offshore-Windkraftanlagen zu erreichen. Hierdurch wird das Risiko der Betreiber dieser Anlagen von den Letztverbrauchern mitgetragen. Die Offshore-Netzumlage stieg zum 01.01.2023 von 0,419 ct/kWh auf 0,591 ct/kWh zzgl. geltender Mehrwertsteuer, derzeit 19 %.

Umlage nach § 18 AbLaV

Seit dem 01.01.2014 wird gemäß § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012, BGBl. I S. 2998 (AbLaV) in Verbindung mit § 9 KWKG-G eine Umlage für abschaltbare Lasten (abLa-Umlage) als verbrauchsabhängiger Aufschlag erhoben, der auf Letztverbraucher umgelegt wird. Abschaltbare Lasten sind große Verbrauchseinheiten, die an das Hoch- und Höchstspannungsnetz angeschlossen sind und mit konstanter Leistung fortwährend Strom abnehmen. Diese sollen zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität genutzt werden und müssen auf Abruf kurzfristig und für einen definierten Mindestzeitraum ihre Verbrauchsleistung reduzieren können. Hierfür erhalten die Betreiber dieser Anlagen eine Vergütung; die damit verbundenen Kosten werden mit der Umlage abgedeckt. Die abLa-Umlage beträgt im Kalenderjahr 2023 weiterhin 0,003 ct/kWh zzgl. 19% Mehrwertsteuer.

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Energieintensive Industrieunternehmen können sich unter bestimmten Voraussetzungen teilweise von Netzentgelten befreien. Zur Deckung der real nach wie vor anfallenden Kosten hat die Bundesnetzagentur die Erhebung einer Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (Strom-NEV) ab dem 01.01.2012 beschlossen. Die § 19 StromNEV-Umlage sank für Verbräuche ab dem 01.01.2023 von 0,437 ct/kWh auf 0,417 ct/kWh zzgl. geltender Mehrwertsteuer, derzeit 19%.

Informationen zum Messstellenbetrieb

Auf Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen (z.B. Energiewirtschaftsgesetz und Messstellenbetriebsgesetz) können grundzuständige Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) moderne Messeinrichtungen und/oder intelligente Messsysteme bei Kunden unter bestimmten Voraussetzungen einbauen. Etwaige hierdurch entstehende Mehrkosten sind nicht in den Preisen enthalten.

Streitbelegungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der Stadtwerke Versmold GmbH (SWV) betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Versmold GmbH, Nordfeldstraße 5, 33775 Versmold, Telefon: 0800 224 7800, E-Mail: beschwerde@stadtwerke-versmold.de. Der Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn die SWV der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang bei der SWV abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder

ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, 030 2757240-0, (Mo. - Do. 10 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr) E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 (Mo. - Do. 9 - 15 Uhr und Fr. 9 - 12 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Informationen für Endkunden nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Gemäß ihrer Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) weist die SWV zum Thema Energieeffizienz auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie auf deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G hin. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G sind auch bei der Deutschen Energieagentur (dena) unter www.dena.de und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen unter www.vzbv.de erhältlich. Umfangreiche Informationen zu Energiedienstleistungen und Energieeffizienzmaßnahmen kann der Kunde ebenfalls direkt über den SWV erhalten.

STROMKENNZEICHNUNG

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Nachfolgend weisen wir die Zusammensetzung des Stroms aus, den die SWV im Jahr 2021 geliefert hat. Der durchschnittliche Energieträgermix für Deutschland dient jeweils zum Vergleich. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die Werte teilweise gerundet.

ENERGIETRÄGERMIX SWV - STANDARDPRODUKTE

0,00 g/kWh CO₂-Emissionen, 0,0000 g/kWh Radioaktiver Abfall

ENERGIETRÄGERMIX SWV - SONSTIGE LIEFERUNGEN

206,00 g/kWh CO₂-Emissionen, 0,0002 g/kWh Radioaktiver Abfall

ENERGIETRÄGERMIX SWV

94,00 g/kWh CO₂-Emissionen, 0,0001 g/kWh Radioaktiver Abfall

ENERGIETRÄGERMIX DEUTSCHLAND - QUELLE: BDEW

310,00 g/kWh CO₂-Emissionen, 0,0003 g/kWh Radioaktiver Abfall

- Kernenergie
- Kohle
- Erdgas
- Sonstige fossile Energieträger
- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage
- Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert aus der EEG-Umlage

- Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage